

## Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
76/1	Der Vorschlag einer Wohnbebauung an der Grünberger Straße sei von der Lage der denkbar ungünstigste in Schönborn. Er befinde sich an der vielbefahrenen Ortsverbindungsstraße Schönborn - Grünberg, daher sei die Wohnqualität schlecht.	Die neue Baufläche östlich der Grünberger Straße stellt ein kleineres Wohnbauflächenpotenzial dar und ist erforderlich, um der Ortschaft Schönborn die Möglichkeit einer angemessenen Eigenentwicklung für den Wohnungsbau in ihrem Siedlungsbereich einzuräumen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind nachfolgend alle konkreten, die Planungsfläche betreffenden Belange zu ermitteln und der Umgang mit diesen Belangen festzusetzen. Hierzu zählen landschaftsplanerische Belange genauso wie mögliche Belastungen durch den Verkehr zwischen Schönborn und Grünberg. Offensichtliche Ausschlusskriterien, die bereits jetzt gegen eine Bauflächenentwicklung sprechen, sind bislang jedoch nicht erkennbar. Das gilt auch für die angesprochene vermeintliche Verkehrsbelastung, die deutlich geringer ist als zum Beispiel in Klotzsche im Zuge der Königsbrücker Landstraße.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
76/2	Es wird angeregt, zunächst eine Baufläche zum Abschluss der Bebauung am Heideweg oder deren Fortführung zu planen. Die ehemalige Gemeinde Schönborn habe schon 1990/91 die Wohnbebauung am Heideweg geplant (Anlage Bebauungsplan nach Vermessung der Parzellen). Der Heideweg wurde durch die Gemeinde Schönborn voll erschlossen, mit der Bebauung wurde begonnen, die Landeshauptstadt habe diese 2012 fortgeführt, so dass nur noch das Flst.-Nr. 138/11 der Gemarkung Schönborn der Planung 1990/91 unbebaut ist. Einer Einbeziehung des Flst. 138/11 in die vorhandene Bebauung ständen keine öffentlichen Belange entgegen: Es entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die Erschließung sei gesichert, es gebe keine Gefährdung der Wasserwirtschaft, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege würden nicht beeinträchtigt, die Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung sei gesichert (35 EH/RH nach 1994 gebaut) und das Orts- und Landschaftsbild werde nicht verunstaltet, es entstehe keine Splittersiedlung.	Die Anregung betrifft die Darstellung eines einzelnen Flurstückes. Einzelne Flurstücke werden jedoch aufgrund der Aufgabe eines Flächennutzungsplanes, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung lediglich in den Grundzügen darzustellen, in der Regel nicht als Grundlage für eine Darstellung herangezogen. Auch ist die Darstellung im Flächennutzungsplan unerheblich für die Zuordnung eines Grundstückes zum unbeplanten Innenbereich oder zum Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ergibt sich unabhängig von den Darstellungen im Flächennutzungsplan je nach Lage des Grundstücks im Bebauungsplangebiet, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich allein aus den §§ 30, 31, 33, 34 oder 35 BauGB.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
78/1	Auf dem eigenen Grundstück, Flurstück-Nr. 112a der Gemarkung Schönborn, soll keine Waldbepflanzung erfolgen. Es werde dagegen Einspruch erhoben und auf die Einsprüche in den Jahren 2009 und 2015 verwiesen.	Die Darstellung der geplanten Waldfläche dient der Umsetzung des im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ vorgegebenen Ziels der Waldmehrung. Die Steigerung des Waldflächenanteils zielt allgemein auf eine Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Biotopvernetzung. Im Regionalplan sind Vorranggebiete Waldmehrung ab 5 ha Größe ausgewiesen. Eine Aufforstung über die Vorranggebiete Waldmehrung ist anzustreben (Z. 12.2.4). Diese übergeordneten Zielvorgaben entfalten eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung.	Fachliche Grundlage für die räumliche Ausformung möglicher Erstaufforstungsflächen ist die Waldmehrungsplanung des Freistaates Sachsen. Die gegenständliche Fläche ist (unter der Nummer D-033) darin enthalten. Diese Flächenkulisse wurde im Landschaftsplan für die örtliche Ebene konkretisiert. In die Fortschreibungsprüfung wurde auch das Vorhandensein schutzwürdiger Böden (Bodenwertzahlen ab 50), die für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden sollen, einbezogen (Auftrag aus dem Landesentwicklungsplan 2013). Auf solchen Flächen wird in der Regel auf die Darstellung geplanter Waldflächen verzichtet, wenn nicht im Einzelfall wegen einer starken Erosionsgefährdung eine Aufforstung als einzige mögliche Maßnahme zur Abwendung der sich daraus ergebenden Gefahren verbleibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Bei der Übernahme in den Flächennutzungsplan wurde geprüft, ob auf der konkreten Fläche zusätzliche Belange bekannt sind, die diese übergeordneten Ziele überwiegen und somit einer Waldflächendarstellung entgegenstehen. Eine pauschale Ablehnung der Planung ohne die Darlegung wesentlicher entgegenstehender Gründe führt in der Regel nicht zum Verzicht auf die Darstellung. Alleine das Vorhandensein einer verkehrlichen und stadttechnischen Erschließung für die im konkreten Fall nordwestlich gelegenen bebauten Flurstücke, die planungsrechtlich als Splittersiedlung eingestuft werden, reicht als Grund für die Ablehnung einer Walddarstellung nicht aus. Ebenso ist nicht geplant,		

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
		<p>eine weitere wohnbauliche Entwicklung südwestlich des Weixdorfer Wege vorzusehen. Hierbei spielen neben der Gefahr einer Verfestigung der Splittersiedlung insbesondere auch übergeordnete Belange eine wesentliche Rolle. Die angeregte Fläche ist gemäß gültigem Regionalplan Bestandteil der Kleinkuppenlandschaft "Langebrücker Granithügelland". Diese Flächen sind gemäß Ziel 7.2.4 in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Sie sollen keine erhebliche Beeinträchtigung bzw. grundlegende Veränderung erfahren. Überlagert wird die Ausweisung von einer ausgewiesenen "Extensivierungsfläche außerhalb von Auenbereichen" (Ziel (Z.7.3.9)). In diesen Gebieten ist es, mittelfristig- bis langfristig durch eine standortgerechte Nutzung das Wasserrückhaltevermögen zu erhöhen.</p> <p>Aufforstungen sind wegen ihrer positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt geeignet, die durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen. Sie werden daher bei entsprechender Größe in die Kulisse der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ einbezogen.</p> <p>Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Planung über einzelne fachrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgt, bei der auch private Belange und wirtschaftliche Betroffenheiten konkret geprüft werden und dazu führen können, dass die Planung ganz oder in Teilen zurückgenommen wird.</p>		
217/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	<p>Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln.</p> <p>Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben.</p> <p>Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.
218/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	<p>Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln.</p> <p>Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben.</p> <p>Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie</p>		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
219/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.	Raumbezug: OS Schönborn	Der Anregung wird nicht gefolgt.
220/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.	Raumbezug: OS Schönborn	Der Anregung wird nicht gefolgt.
221/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.	Raumbezug: OS Schönborn	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
222/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
223/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
224/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
225/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha.		Der Anregung wird nicht

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
	landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.		gefolgt.
226/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
227/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.		Der Anregung wird nicht gefolgt.
228/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der		Der Anregung wird nicht gefolgt.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
	Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
229/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.	Raumbezug: OS Schönborn	Der Anregung wird nicht gefolgt.
230/1	Die Siedlung am Weixdorfer Weg sei eine „Wohnbaufläche im Außenbereich“ (gemäß § 35 BauGB) und müsse sich als solche von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen abheben, d.h. entsprechend gekennzeichnet werden (s. a. den aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster). Damit würde für die Zukunft jede Missdeutung ausgeschlossen und den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Rechten und Pflichten als Grundstückseigentümer Rechnung getragen.	Der Bereich am Weixdorfer Weg besitzt eine Größe von ca. 1,4 ha und unterschreitet damit die für den Flächennutzungsplan Dresden geltende Darstellungsschwelle von 2 ha. Der Flächennutzungsplan soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Landeshauptstadt Dresden ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Der Flächennutzungsplan kann und soll keine detaillierten Nutzungsregelungen treffen und stellt deshalb nur solche Bauflächen dar, die die Bodennutzung im weitesten Sinne und in maßgeblichen Größenordnungen -im allgemeinen ab einer Fläche von 2 ha- regeln. Im übrigen bindet eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Stadt zwar bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Hingegen werden durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan keine Baurechte geschaffen bzw. keine bestehenden Baurechte eingeschränkt oder aufgehoben. Auch sind dem Flächennutzungsplan keine unmittelbar wirkenden Entscheidungen darüber zu entnehmen, ob ein bestimmtes Grundstück dem Innenbereich oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Auch hier sind alleine die Verhältnisse des vorhandenen Bestands maßgeblich. Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Bürger im Regelfall keine unmittelbare Rechtswirkung auf das Grundeigentum; er hat als hoheitliche Maßnahme eigener Art keine Rechtsnormqualität, wie sie etwa den als Satzung zu beschließenden Bebauungsplänen zukommt.	Raumbezug: OS Schönborn	Der Anregung wird nicht gefolgt.
243/1	Der Planänderung im Dorfkern Schönborn wird dankbar zur Kenntnis genommen. Damit werde dem Dorf eine weitere Entwicklung ermöglicht. Ebenso wäre die Rücknahme der Grenzziehung zum Landschaftsschutzgebiet in Richtung Seifersdofer Tal gut.	Die Zustimmung zur Planänderung östlich der Grünberger Straße in Schönborn wird zur Kenntnis genommen.  Bezüglich des angesprochenen Landschaftsschutzgebietes ist zu sagen, dass es sich hier um in Aussicht genommene Planungen und sonstige Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften durch andere Behörden handelt. Konkret betrifft es die Planung des	Raumbezug: OS Schönborn	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
		<p>Landschaftsschutzgebietes "Weixdorf-Langebrücker Granithügelland" auf der Grundlage des Sächsischen Naturschutzgesetzes, die von der Naturschutzbehörde übermittelt wurde. Diese Planung wird im FNP nur noch mit einem Lagesymbol vermerkt. Dem für die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes zu führenden Verfahren nach Naturschutzrecht mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch den Vermerk nicht vorgegriffen.</p>		
		<p>Vermerke stellen selbst keine Planinhalte des Flächennutzungsplans dar und können somit auch nicht durch die planende Gemeinde verändert werden.</p>		
243/2	<p>Im Bereich Weixdorfer Weg, einer voll erschlossenen Fläche, sollte die Waldmehrung eine Bebauung, wie am Beginn des Weges, zulassen. Damit wäre sowohl den Interessen der Eigentümer als auch den Zielen der Landschaftsgestaltung genüge getan.</p>	<p>Die Darstellung der geplanten Waldfläche dient der Umsetzung des im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ vorgegebenen Ziels der Waldmehrung. Die Steigerung des Waldflächenanteils zielt allgemein auf eine Erhöhung des wirtschaftlichen Nutzens, auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, auf eine strukturreiche Landschaftsgliederung in ausgeräumten Agrargebieten, auf eine Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Biotopvernetzung. Im Regionalplan sind Vorranggebiete Waldmehrung ab 5 ha Größe ausgewiesen. Eine Aufforstung über die Vorranggebiete Waldmehrung ist anzustreben (Z. 12.2.4). Diese übergeordneten Zielvorgaben entfalten eine Bindungswirkung für die kommunale Bauleitplanung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
		<p>Fachliche Grundlage für die räumliche Ausformung möglicher Erstaufforstungsflächen ist die Waldmehrungsplanung des Freistaates Sachsen. Die gegenständliche Fläche ist (unter der Nummer D-033) darin enthalten. Diese Flächenkulisse wurde im Landschaftsplan für die örtliche Ebene konkretisiert. In die Fortschreibungsprüfung wurde auch das Vorhandensein schutzwürdiger Böden (Bodenwertzahlen ab 50), die für eine landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden sollen, einbezogen (Auftrag aus dem Landesentwicklungsplan 2013). Auf solchen Flächen wird in der Regel auf die Darstellung geplanter Waldflächen verzichtet, wenn nicht im Einzelfall wegen einer starken Erosionsgefährdung eine Aufforstung als einzige mögliche Maßnahme zur Abwendung der sich daraus ergebenden Gefahren verbleibt.</p>		
		<p>Bei der Übernahme in den Flächennutzungsplan wurde geprüft, ob auf der konkreten Fläche zusätzliche Belange bekannt sind, die diese übergeordneten Ziele überwiegen und somit einer Waldflächendarstellung entgegenstehen. Eine pauschale Ablehnung der Planung ohne die Darlegung entgegenstehender Gründe kann in der Regel nicht zum Verzicht auf die Darstellung führen. Alleine das Vorhandensein einer verkehrlichen und stadtechnischen Erschließung für die im konkreten Fall nordwestlich gelegenen bebauten Flurstücke, die planungsrechtlich als Splittersiedlung eingestuft werden, reicht als Grund für die Ablehnung einer Walddarstellung nicht aus. Ebenso ist nicht geplant, eine weitere wohnbauliche Entwicklung südwestlich des Weixdorfer Weges vorzusehen. Hierbei spielen neben der Gefahr einer Verfestigung der Splittersiedlung insbesondere auch übergeordnete Belange eine wesentliche Rolle. Die angeregte Fläche ist gemäß gültigem Regionalplan Bestandteil der Kleinkuppenlandschaft "Langebrücker Granithügelland". Diese Flächen sind gemäß Ziel 7.2.4 in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Sie sollen keine erhebliche Beeinträchtigung bzw. grundlegende Veränderung erfahren. Überlagert wird die Ausweisung von einer ausgewiesenen "Extensivierungsfläche außerhalb von Auenbereichen". Ziel (Z.7.3.9) in diesen Gebieten ist es, mittelfristig- bis langfristig durch eine standortgerechte Nutzung das Wasserrückhaltevermögen zu erhöhen.</p>		
		<p>Aufforstungen sind wegen ihrer positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt geeignet, die durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auszugleichen. Sie werden daher bei entsprechender Größe in die Kulisse der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ einbezogen.</p>		
		<p>Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der Planung über einzelne fachrechtliche</p>		

Liste der Belange

Dok./BE	Belang	Begründung	Raumbezug: OS Schönborn	Abwägungsvorschlag
270/15	<p>Auf die Bauflächendarstellung in Schönborn, Ortsausgang Grünberger Str., Ostseite, soll verzichtet werden. Die Darstellung führe zur Verfestigung einer Bauflächenentwicklung in die offene Landschaft, widerspreche damit dem Leitsatz des FNP zur Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Die Umsetzung führe zum Verlust von Ackerflächen mittlerer Bodenqualität. Die Fläche sei Teil eines geplanten Landschaftsschutzgebietes.</p>	<p>Genehmigungsverfahren erfolgt, bei der auch private Belange und wirtschaftliche Betroffenheiten konkret geprüft werden und dazu führen können, dass die Planung ganz oder in Teilen zurückgenommen wird.</p>	<p>Die Ortschaft Schönborn, die sich in deutlich randstädtischer Lage Dresdens befindet, wird in ihrer siedlungsstrukturellen Ausprägung ausschließlich durch den Dorfkern Schönborn bestimmt. Dieser Bereich ist insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Ergänzt wird diese Darstellung durch das Symbol für die Kirche und durch die Darstellung des Schönborner Dorfbaches als Fließgewässer, der dort, wo es möglich ist, wieder offengelegt werden soll. Als Planungsziele für die zukünftige Entwicklung gelten der Schutz des historischen Dorfkernes und die Stabilisierung und Entwicklung seiner Nutzungsstruktur, die vorrangig durch Wohnen und nichtstörende Gewerbenutzungen gekennzeichnet ist. Schwerpunkt der Planung bildet einerseits die Entwicklung der innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes noch vorhandenen Bauflächenpotenziale auf Baulücken und Brachen, aber auch die Entwicklung eines kleineren Potenzials gemischter Baufläche östlich der Grünberger Straße, um der Ortschaft damit die Möglichkeit einer angemessenen Eigenentwicklung für den Wohnungsbau in ihrem Siedlungsbereich einzuräumen, obwohl diese extensive Bauflächenentwicklung an der Grünberger Straße eine Abweichung von den landschaftsplanerischen Zielen darstellt. Im Landschaftsplan ist der Planungsbereich mit dem Ziel der Flächenfreihaltung in der Flächenkategorie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche dargestellt. Ein geplantes Landschaftsschutzgebiet ist vermerkt. Mit Berufung auf § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch wird der Erhaltung und der Fortentwicklung des Ortsteils Schönborn eine höhere Wertigkeit eingeräumt als dem durch die Planung entstandenen Konfliktpotentials, das in nachgelagerten Planungen zu kompensieren sein wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
275/4	<p>Ortschaft Schönborn, Grünberger Straße, Baufläche SPA409: Die Betrachtung hat ergeben, dass bei dieser Fläche Überschneidungen mit einem regionalen Grünzug und einem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz vorliegen. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung und von Bebauung freizuhalten. Zum konkreten Sachverhalt wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes verwiesen.</p>	<p>Seitens des Regionalen Planungsverbandes wurden keine Bedenken zur geplanten Ortsteilabrundung erhoben. Unter der Rubrik "Weitere Hinweise" ist lediglich formuliert, dass im Entwurf zum neuen Regionalplan vorgesehen ist, ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz auf Grundlage des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Langebrücker Granithügelland" auszuweisen. Dies stellt kein konkretes Planungshindernis dar, da sich die Ausweisung des LSG aktuell noch nicht im Verfahren befindet und das Schutzwürdigkeitsgutachten schon älter ist.</p>	<p>Die gesamte Ortslage Schönborn ist von einem Regionalen Grünzug umgeben. In anderen Bereichen sind zum Teil schutzwürdige Biotopstrukturen oder Fließgewässer vorhanden oder stehen andere Belange einer Bebauung entgegen. Am fraglichen Ort ist dies nicht der Fall, zudem ist der Bereich bereits durch ein Wohngebiet aus jüngerer Zeit geprägt und eine Erschließung ist mit der Grünberger Straße vorhanden. Daher wird diese geringfügige Bauflächenenerweiterung als die verträglichste Stelle für eine angemessene Fortentwicklung des Ortsteils gesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anzahl BE

21